

## 1. Benutzungsgebühren

Sie setzen sich aus den jährlich wiederkehrenden Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren zusammen.

### 1.1 Grundgebühren

Die Gebühren richten sich nach der Grösse des Wasseranschlusses und des Wasserzählers.

				Betrag exkl. MWSt.	
Anschlussgrösse	Ø bis ¾"	oder	Ø 20mm	Fr.	60.00
	Ø 1"	oder	Ø 25mm	Fr.	67.00
	Ø 5/4"	oder	Ø 30mm	Fr.	75.00
	Ø 1 ½"	oder	Ø 40mm	Fr.	88.00
			Ø 65mm	Fr.	162.00
			Ø 80mm	Fr.	196.00
		Ø 100mm	Fr.	228.00	

### 1.2 Verbrauchsgebühren

Betrag exkl. MWSt.

Preis pro m <sup>3</sup> gemessenem Wasserbezug	Fr.	2.20
---	-----	------

### 1.3 Pauschale Wassergebühr inklusive Grundgebühren

In begründeten Fällen ist die Abgabe von Wasser gegen eine Pauschalgebühr möglich:

Anschluss für allein stehende Person	Fr.	254.00
Anschluss für Familien	Fr.	450.00
Gartenspritzen	Fr.	255.00
Vereinslokal mit einem Wasserhahn	Fr.	101.00
Grossvieh per Stück	Fr.	43.00

Die Preisangaben berechnen sich exkl. MWSt.

### 1.4 Bauwasser

0,6 ‰ der voraussichtlichen Bausumme

## 2. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bemessen sich nach dem möglichen Nutzen des Grundstückes, multipliziert mit seiner Grösse in m<sup>2</sup>. Der Nutzen des Grundstückes richtet sich nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit.

Anschlussgebühr:		Betrag exkl. MWSt.	
Preis pro m <sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche	Fr.	12.00	

Preisbasis ist der Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002.

**Gewichtung der Grundstückflächen**

- <sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht:	0.2
Wohnzone W1, W2a, W2b und Kernzone KIII	Gewicht:	1.0
Wohnzonen W2c und W3	Gewicht:	1.5
Wohnzone mit Gewerbeleichterung WG3 Kernzone I und II sowie Wohn- und Gewerbezone	Gewicht:	1.5
Zone für öffentliche Bauten	Gewicht:	1.5
Gewerbebezonen G I, G II und Industriezone	Gewicht:	0.4
Strassen, Wege, Plätze	Gewicht:	1.0

- <sup>2</sup> Für Bauten in den Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedenen Parzellenflächen verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

<u>Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	5
rein gewerbliche Nutzung	5

- <sup>3</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Diese Tarifordnung ist anlässlich der Kommissionssitzung vom 23. August 2007 genehmigt und beschlossen worden. Sie tritt ab 1. September 2007 in Kraft.

Elgg, 24. August 2007

**Kommission der Technischen Betriebe Elgg**

Präsidentin

Sekretär

Barbara Fehr-Hadorn

Rolf Wild